



Das IX. Raifonnement.

Von dem Nutzen der Historiæ Juris.

§. 1.

Ich habe in dem vorhergehendē Raifonnement eine Probe gethan, wie man es mit der Historiæ Juris anzugreifen, und was solche vor einen Nutzen in denen Römischē Gesetzen gebe. Ich habe zum Beweis nur ein Klein wenig den Einfluß der Historiæ Juris sub Romulo in die Materiam Testamentariam gewiesen, und habe versprochen, in diesem Stücke ein Klein wenig noch davon zu gedencken. Dannenhero will ich in der Materia Testamentaria noch etwas fortfahren, und hernach noch einige andere Nutzen in andern Materien mit anhefften.

§. 2.

Es ist bekant, daß die Impuberes nach denen Römischen Gesetzen auch nicht auctori-

R. J. 2. st.

H

tate

